Kantone

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **60 (1963)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

arbeit mit den andern Spitälern auf, in denen vielfach Bettenmangel herrscht. Auch können gewisse Krankheiten besser oder ebensogut in Sanatorien behandelt werden.

Diesen Fragen und insbesondere dem Mehrzwecksanatorium widmen sich die beiden Zeitschriften «Blätter gegen die Tuberkulose», Bern, und «VESKA» (offizielles Organ des Verbandes schweizerischer Krankenanstalten) in ihren Nummern vom Dezember 1962.

Schweizerische Multiple-Sklerose-Gesellschaft. Sekretariat und Fürsorgestelle: Zürich 7/32, Forchstr. 55. Die 1959 gegründete Gesellschaft hat ein Merkblatt herausgegeben, das nicht für Patienten bestimmt ist. Es enthält Angaben über Wesen und Behandlung der Sklerose, Frühdiagnose, Frühbehandlung, Lebensweise und Pflege des Patienten, Patient und Familie, Fürsorge und Invalidenversicherung. – Präsident der Vereinigung ist Prof. Dr. A. *von Albertini,* Zürich, dem ärztlichen Beirat gehört u.a. Prof. Dr. *F. Georgi,* Basel, an. An der Spitze des Patronatskomitees steht Bundesrat *H.P. Tschudi.*

Teuerungszulagen der SUVA. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) richtet mit Wirkung ab 1. Januar 1963 an ihre Rentner und solche des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes Teuerungszulagen aus. Für Invalidenrenten beträgt die Teuerungszulage 5 bis 90% der Jahresrente, abgestuft nach dem Jahr des Schadenfalles (1955 und zurück bis 1939 und früher). Die Teuerungszulagen für Witwen- und Waisenrenten bewegen sich zwischen 5 und 95% (1961 und zurück bis 1939 und früher). Vergleiche Bundesgesetz über die Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes vom 20. Dezember 1962.

Kantone

Appenzell Außer-Rhoden. Wir freuen uns bekannt geben zu können, daß der Kanton Appenzell Außer-Rhoden den Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 25. Mai 1959, vom Bundesrat genehmigt am 16. Dezember 1960, erklärt hat. Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 15. April 1963 für den Beginn der Wirksamkeit des Konkordates im Verhältnis zwischen dem Kanton Appenzell Außer-Rhoden und den übrigen Konkordatskantonen das Datum des 1. Januar 1964 festgesetzt.

Dem Konkordat sind jetzt nur noch die Kantone Zug, Thurgau und Genf nicht angeschlossen.

Zürich. Im Jahresbericht 1961/62 der *Schule für soziale Arbeit Zürich* weist *Paula Lotmar* darauf hin, daß neben der Einzel- und Gruppenfürsorge die Gemeinschaftsplanung (in den USA, wo diese Methode sehr gepflegt wird, «community Organization» genannt) im Lehrplan der sozialen Schulen vermehrt berücksichtigt werden sollte. Im bekannten Younghusband-Bericht (Training for social Work, Third International Survey, United Nations, New York 1958) wird diesem Fachgebiet viel Gewicht beigemessen.

In der Schweiz kennen wir die Gemeinschaftsplanung schon lange. Sie ist sogar für die Schweiz typisch. Wir haben sie aber noch nicht zu einer lehr- und lernbaren Wissenschaft entwickelt. Wenn eine Bürgergemeinde eine Wasserversorgung ausbaut, eine Seilbahn erstellt oder eine Gemeindebibliothek einrichtet, so ist das «community organization».

Wenn aber eine Gemeinde ihre Lebensverhältnisse nicht aus eigenem Antrieb verbessert, kann der hierfür ausgebildete Sozialarbeiter eingreifen. Er klärt ab, wo es fehlt. Er plant und interessiert die Dorfbewohner und hilft bei der Durchführung.

Gemeinschaftsplanung liegt auch vor, wenn soziale Institutionen der Schweiz oder einer Stadt sich für planvolles Vorgehen zusammenfinden (Abklärung, Mittelbeschaffung, Koordination, Abgrenzungen, Beziehung zur Öffentlichkeit usw.).

In vielen Gemeinden, Dörfern, Siedlungen usw. der Schweiz wären für entsprechend geschulte Sozialarbeiter Aufgaben vorhanden. Die Praxis könnte auf Sozialsekretariaten, Gemeinde- und Bezirksfürsorgestellen gelernt werden. Die sozialen Schulen aber müßten ihren Lehrplan für die Theorie der Gemeinschaftsplanung etwas erweitern.

Die Theorie würde etwa folgende Gebiete umfassen: Sozialpsychologie, Soziologie der Gemeinde, das Arbeiten mit Kommissionen, Vereinsleitung, Führung von Protokollen, public relation, Methoden der Erwachsenenbildung, Handhabung von Konflikten, Koordination und Widerstand gegen das Neue, Gebrauch der Machtstruktur der Gemeinde usw.